

3. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen. — For des actions en paternité.

14. Urtheil vom 15. März 1889
in Sachen Zwimpfer.

A. Ignaz Zwimpfer, Schreiner, von Oberkirch, Kantons Luzern, wurde durch Kontumazialurtheil des Bezirksgerichtes von Sursee vom 28. November 1885 auf Klage der Maria Josepha Achermann von Rottwil verurtheilt, als Vater des von der Klägerin am 19. Herbstmonat 1884 außerehelich geborenen Kindes Maria Josepha an den Unterhalt desselben einen jährlichen, halbjährlich voranzubzahlenden, Alimentsbeitrag von 60 Fr. bis zum zurückgelegten siebenzehnten Altersjahre des Kindes zu bezahlen sowie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Zu der gerichtlichen Verhandlung war J. Zwimpfer, weil der Aufenthalt desselben unbekannt sei, durch eine in Nr. 28 des Luzernischen Kantonsblattes vom 9. Juli 1885 veröffentlichte Ediktalladung vorgeladen worden; das Urtheil selbst wurde in Nr. 49 des nämlichen Amtsblattes vom 3. Dezember 1885 publizirt. Gestützt auf dieses Urtheil betrieb die Maria Josepha Achermann den J. Zwimpfer, als unbekannt abwesend, in Oberkirch auf Bezahlung des Alimentsbeitrages für 1884/1885 sowie der Prozeßkosten, erhielt indeß am 28. Juli 1886 vom Botenweibel der Gemeinde Oberkirch einen „Zahlungsabschlag“, d. h. die Bescheinigung, daß die Betreibung bis zur Aufrechnung durchgeführt, aber wegen Mangels an Vermögen keine Zahlung erhältlich gewesen sei. Am 23./24. November 1888 verlangte nunmehr der Gemeinderath von Rottwil beim Statthalteramte Sursee, daß der (damals in Eich, Kantons Luzern wohnhafte) Ignaz Zwimpfer, welcher bisher trotz gutem Verdienst an die Alimentation seines (von der Gemeinde unterhaltenen) unehelichen Kindes nichts geleistet habe, gemäß den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Zwangsarbeitsanstalten in eine Zwangsarbeitsanstalt versetzt werden

möchte oder aber Zahlung leiste. In dem mit ihm aufgenommenen Verhöre erklärte J. Zwimpfer, daß er das Kind nicht anerkenne und daß er nie betrieben, ihm überhaupt nie etwas zugestellt worden sei. Er sei während zwei Jahren in der Ostschweiz gewesen; als er nach Hause gekommen (im Jahre 1886), habe man ihn „ausgeschrieben“; er habe sich daraufhin beim Gemeindevorsteher von Rottwil gestellt; man habe ihn aber seither nie belangt.

B. Mit Rekurschrift vom 21./22. Januar 1889 stellte ferner J. Zwimpfer beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses den Antrag: Das gegen den Rekurrenten am 28. November 1885 vom Bezirksgerichte Sursee erlassene Urtheil sei als verfassungswidrig aufzuheben, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er aus: Er habe vom Juli 1884 bis Oktober 1885, wie sich aus einem Privatzeugniß und seinem Dienstbüchlein ergebe, seinen festen Wohnsitz in Amriswil, Kantons Thurgau, gehabt, habe also mit persönlichen Klagen, folglich auch mit der Alimentsklage der Maria Josepha Achermann, gemäß Art. 59, Abs. 1 B.-V. dort belangt werden müssen. Der Klägerin, resp. dem Gemeinderath von Rottwil wäre es ganz leicht möglich gewesen, seinen Wohnort durch Nachfrage bei seinem stetsfort in Neukirch wohnenden Vater oder beim Sektionschef von Oberkirch zu erfragen. Der Gemeinderath habe das auch wohl gewußt, es aber vorgezogen, ihn, statt an seinem Wohnorte im Kanton Thurgau zu klagen, in dem bequemeren Wege des Kontumazialverfahrens zu belangen und dadurch einem zweifelhaften Prozesse auszuweichen. Die Frist zur Beschwerde gegen das Kontumazialurtheil vom 28. November 1885 laufe erst von demjenigen Momente an, wo ihm von diesem Urtheile amtlich Kenntniß gegeben worden sei, d. h. von seiner Einvernahme durch das Statthalteramt Sursee (5. Dezember 1888) an. Die Publikation des Urtheils im Kantonsblatt sei nicht maßgebend, da er sich, als in Amriswil fest wohnhaft nicht darum habe zu kümmern brauchen, ob irgendwo anders gegen ihn ungesetzliche Praktiken geübt werden, sich auch thatächlich nicht darum gekümmert habe. Das Kontumazialurtheil vom 28. November 1885 sei demnach, als von einem verfassungsmäßig inkompetenten Richter erlassen, aufzuheben.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Gemeinderath von Nottwil im Wesentlichen geltend: Da sowohl die von dem Rekurrenten geschwängerte M. J. Achermann als deren uneheliches Kind im Armenhause der Gemeinde Nottwil verpflegt werden, so sei die Alimentationsforderung der M. J. Achermann nach der kantonalen Gesetzgebung auf die Ortsbürgergemeinde Nottwil übergegangen und der Gemeinderath somit, als Organ dieser Gemeinde, zur Sache legitimirt. Wie sich aus den vom Rekurrenten selbst angebrachten Thatsachen ergebe, sei dieser im Jahre 1884 „straf- und schuldenflüchtig geworden“, d. h. er habe den Kanton Luzern verlassen, um sich der, wegen der Schwängerung der M. J. Achermann ihm drohenden, straf- und civilrechtlichen Verfolgung zu entziehen; er sei auch gerade so lange weggeblieben, bis die Verjährungsfrist der sachbezüglichen Civil- und Strafflage abgelaufen gewesen sei. Es sei nicht richtig, daß die luzernischen Behörden den auswärtigen Aufenthalt des Rekurrenten gekannt haben oder leicht in Erfahrung hätten bringen können. Aus den eigenen Akten des Rekurrenten ergebe sich, daß derselbe während seines Aufenthaltes außerhalb des Kantons ein unstätes vagabundirendes Leben geführt habe, ohne sich irgendwo fest niederzulassen. Die Einleitung des Ediktal- und Kontumazialverfahrens gegen den Rekurrenten sei nach Maßgabe der luzernischen Gesetzgebung gerechtfertigt gewesen. Uebrigens entziehe sich die Nachprüfung dieser Frage der Cognition des Bundesgerichtes, da dieselbe ausschließlich nach dem kantonalen Civilprozeßrechte zu beantworten sei. Glaube der Rekurrent, er sei zu Unrecht als unbekannt abwesend behandelt und kontumazirt worden, so stehen ihm die kantonalen Rechtsmittel der Kassation und Purgation offen. Der Rekurs sei übrigens wegen Verabkümung der sechzigstägigen Rekursfrist des Art. 59 D.-G. verspätet. Nach Ausweis seines Dienstbüchleins habe sich der Rekurrent zur Zeit der Publikation des angefochtenen Kontumazialurtheils im luzernischen Kantonsblatte im Kanton Luzern aufgehalten; die fragliche Publikation sei also für ihn verbindlich gewesen und die Rekursfrist habe mit derselben, also am 3. Dezember 1885 begonnen. Demnach werde beantragt: Auf die Rekursbeschwerde des Ignaz Zwimpfer sei nicht einzutreten, eventuell sei dieselbe als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent die Verletzung des Art. 59, Abs. 1 B.-V. behauptet, so ist das Bundesgericht zweifellos kompetent.
2. Als verspätet möchte die Beschwerde des Rekurrenten kaum bezeichnet werden können; dagegen ist dieselbe sachlich unbegründet. Denn es kann nicht angenommen werden, daß der Rekurrent zur Zeit der Einleitung des gegen ihn angestrebten Alimentationsprozesses (Juli 1885) einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59, Abs. 1 B.-V. gehabt habe. Allerdings hielt sich damals der Rekurrent, wie nach dem von ihm eingelegten Militärdienstbüchlein und Privatzeugniß nicht zu bezweifeln ist, in Amrisweil, Kantons Thurgau, auf, wo er während verhältnißmäßig langer Zeit, schon seit Juli 1884, in Arbeit stand. Allein aus dem Militärdienstbüchlein des Rekurrenten ergibt sich nun, daß Rekurrent vor wie nach seinem Aufenthalte in Amrisweil seinen Aufenthaltsort sehr häufig wechselte, während der ersten Hälfte des Jahres 1884 nicht weniger als viermal, und nach Beendigung des Aufenthaltes in Amrisweil bis zum Mai 1887 wiederum fünfmal. Daraus ist zu schließen, daß während dieser ganzen Zeit der Rekurrent sich an keinem Orte dauernd niederzulassen beabsichtigte, sondern, bald da bald dort längere oder kürzere Zeit in seinem Beruf als Schreiner arbeitend, nirgends einen festen, ständigen Mittelpunkt seiner bürgerlichen Existenz begründete, wo er mit Sicherheit und Aussicht auf Erfolg rechtlich belangt werden konnte. Wenn er gerade in Amrisweil verhältnißmäßig lange blieb, so beabsichtigte er doch nicht, diesen Ort zum dauernden Aufenthalte zu wählen und wird die Annahme nicht fehl gehen, daß er, wenn er dort mit einer Klage bedroht worden wäre, den Aufenthalt sofort gewechselt hätte, wie er dies denn übrigens auch sonst nicht lange nach der Prozesseinleitung that. Unter diesen Umständen kann, wie das Bundesgericht bereits in mehreren ähnlichen Fällen entschieden hat (s. Amtliche Sammlung X, S. 192 u. f., XIII, S. 184 u. f.), nicht anerkannt werden, daß der Rekurrent in Amrisweil einen festen Wohnsitz hatte. Personen aber, welche keinen festen Wohnsitz, keinen ständigen Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Existenz und Thätigkeit, wo sie sicher erreichbar sind, besitzen, sondern ein Wanderleben führen, haben auf die

Gewährleistung des Art. 59, Abs. 1 B.-V. keinen Anspruch, auch dann nicht, wenn sie auf ihrer Wanderung zufälligerweise einmal etwas länger als gewöhnlich an einem und demselben Orte verweilen. Mit dem Nachweise eines festen Wohnsitzes darf es insbesondere dann nicht leicht genommen werden, wenn nach den Umständen die Vermuthung nicht ferne liegt, es sei ein früheres festes Domizil in der Heimat nur deßhalb aufgegeben worden, um dort einer gerichtlichen Klage zu entgehen, ein Fall, der erfahrungsgemäß gerade bei jungen Leuten, welche mit einer Vaterschaftsklage bedroht sind, nicht selten vorkommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

4. Arreste. — Saisies et séquestres.

15. Urtheil vom 8. Februar 1889 in Sachen Rickenbach und Horat.

A. Der Barbara (recte Babette) Sidler, geb. Gysler, wohnhaft in Sattel, Gemeinde Rüfnacht, Kantons Schwyz, fiel aus der Verlassenschaft ihres am 25. März 1887 verstorbenen Vaters Michael Gysler, in Altorf, ein Erbtheil von 3296 Fr. an. Auf diesen Erbtheil erwirkten mehrere Gläubiger der B. Sidler, nämlich Josef Brand, in Spiringen, Josef Blattmann, zum Löwen, in Oberägeri (Zug), Jakob Hauser, Käsehändler, in Wädensweil, für verschiedene, ihnen an Barbara Sidler zustehende Forderungen theils im April, theils im Mai 1887 bei den Behörden des Kantons Uri, Sequester; die betreffenden Sequester wurden von der Schuldnerin theils gar nicht bestritten, theils wurde die Bestreitung nicht durchgeführt. Dieselbe hat ferner dem Anton Niederöst, Käfer in Schwyz, für eine ihm gegen sie zustehende Forderung im Kanton Uri freiwillig Pfand an fraglichem Erbtheil bestellt. Nachdem die B. Sidler-Gysler am 7. Mai 1887

in Rüfnacht (wegen Konkurs ihres Ehemanns) unter staatliche Vormundschaft gestellt worden war, reklamierte die Vormundschaftsbehörde von Rüfnacht die Herausgabe des im Kanton Uri liegenden Erbtheils. Die Regierung des Kantons Uri erklärte indeß, eine Verfügung in dieser Sache nicht treffen zu können, da auf das Erbbetreffniß der Frau Sidler seitens mehrerer Gläubiger Pfand und Sequester gelegt worden sei, die Angelegenheit daher auf civilrechtlichem Wege zum Austrage gebracht werden müsse. Die Vormundschaftsbehörde von Rüfnacht gab hierauf der Sache keine weitere Folge. Dagegen leiteten im Juli 1887 die Rekurrenten für ihnen zustehende Forderungen von 768 Fr. 60 Cts. und 4200 Fr. gegen die B. Sidler an ihrem Wohnorte in Schwyz die Betreibung ein; da die Schuldnerin keinen Rechtsvorschlag erhob, so wurden den Rekurrenten am 11. Januar 1888 Gülten, welche zu dem in Uri sequestrirten Erbtheil der B. Sidler gehören, zugeschätzt. Die Rekurrenten verlangten nunmehr beim Kreisgerichte Uri durch Klage gegen die sequestrirenden Gläubiger Aufhebung der von letztern gelegten Sequester, wurden indeß durch Urtheil dieses Gerichts vom 20. und 21. August 1888 abgewiesen.

B. Gegen diese Urtheile beschwerten sich die Rekurrenten im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Sie behaupten, dieselben verletzten den Art. 59, Abs. 1 B.-V. Die Sequester seien für persönliche Ansprachen gelegt worden; die B. Sidler sei im Kanton Schwyz fest niedergelassen und aufrechtstehend; sie habe daher nur dort, nicht aber im Kanton Uri belangt werden können. Die im Kanton Uri gelegten Sequester seien somit ungültig. Der Grundsatz, daß das Vermögen eines aufrechtstehenden Schuldners außerhalb seines Wohnortskantons nicht mit Arrest belegt werden dürfe, gelte auch für die Gläubiger. Diejenigen Gläubiger, welche im Kanton Uri Sequester gelegt haben, wären ebenfогut verpflichtet gewesen, die B. Sidler an ihrem Wohnorte zu belangen, wie die Rekurrenten. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möge den von obbesagten Creditoren erwirkten Sequester auf das in Altorf deponirte Vermögen der Frau Babette Sidler, geb. Gysler, als verfassungswidrig aufheben und in seinen Wirkungen als ungültig erklären, unter Kostenfolge.